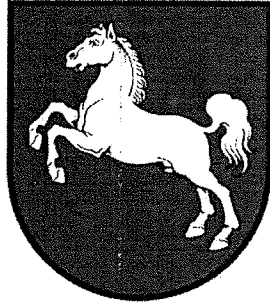


– Ausfertigung –



EINGANG  
- 8. Aug. 2017  
ANWALTSKANZLEI

# Amtsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes  
Urteil

14 Cs 1109 Js 27019/15 (60/16)

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],  
wohnhaft [REDACTED],  
Staatsangehörigkeit: [REDACTED],

Verteidiger:

Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover

wegen Erschleichung von Aufenthaltstiteln

hat das Amtsgericht Lüneburg – Strafrichterin – in den öffentlichen Sitzungen vom 11.05.2017, 01.06.2017 und 19.06.2017, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Schmeer  
als Strafrichterin

am 11.05.2017

Oberamtsanwalt Preuße

am 01.06.2017

Staatsanwältin Reimers

am 19.06.2017

Erster Staatsanwalt Paus

als Beamter/in der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Peter Fahlbusch  
als Verteidiger

am 11.05.2017

Justizhauptsekretärin Fahrenholz

am 01.06.2017

Justizangestellte Studemund

am 19.06.2017

Justizangestellter Behnke

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

**für Recht erkannt:**

Der Angeklagte wird freigesprochen

Die notwendigen Kosten des Angeklagten und die Kosten des Verfahrens trägt die Landeskasse.

**Gründe:**

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Lüneburg vom 25.02.2016 wurde dem Angeklagten vorgeworfen, sich in 36 Fällen durch unrichtige Angaben eine Duldung beschafft zu haben gem. §§ 95 Abs. 2 Ziff. 2 Aufenthaltsgesetz, 53 StGB. Das Gericht hat ihn aus Rechtsgründen freigesprochen.

Die Hauptverhandlung hat folgende Feststellungen ergeben:

Der Angeklagte reiste im Juni 2010 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Bei der Meldung als Asylsuchender benutzte er die Personalien ( [REDACTED] ), geboren am [REDACTED] in [REDACTED] Staatsangehöriger [REDACTED]. Irgendwelche Personenstandsdocuments, die seine Angaben belegen konnten, legte der Angeklagte nicht vor. Am 28.06.2010 wurde der Angeklagte unter Verwendung einer Übersetzung darüber belehrt, dass er sich strafbar macht, wenn er falsche oder unvollständige Angaben auch zu seiner Person macht.

In der Folge wurden dem Angeklagten wiederholt Duldungen erteilt. Sämtliche Duldungen sind mit dem Zusatz „Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht.“

Die Duldungen wurden in der Regel für einen Zeitraum von 4 Wochen erteilt.

Im Jahr 2015 wurden die tatsächlichen Personalien des Angeklagten bekannt. Auf Strafanzeige des Rechtsamtes wurde ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg gegen den Angeklagten eingeleitet. Die Ausländerakten wurden beigezogen. Aus den Ausländerakten war zu entnehmen, dass dem Angeklagten unter den Personalien [REDACTED] folgende 36 Duldungen erteilt wurden:

	Datum der Antragstellung und Erhalt der Duldung	Gültigkeitsdauer
1.	29.04.2011	31.05.2011
2.	30.05.2011	30.06.2011

3.	28.06.2011	31.07.2011
4.	25.07.2011	31.08.2011
5.	30.08.2011	30.09.2011
6.	22.09.2011	31.10.2011
7.	24.10.2011	30.11.2011
8.	28.011.2011	31.01.2012
9.	24.01.2012	28.02.2012
10.	24.02.2012	31.03.2012
11.	23.03.2012	20.04.2012
12.	17.04.2012	21.05.2012
13.	18.05.2012	21.06.2012
14.	19.06.2012	31.07.2012
15.	23.07.2012	31.08.2012
16.	23.08.2012	28.09.2012
17.	28.09.2012	30.10.2012
18.	19.10.2012	30.11.2012
19.	19.11.2012	31.01.2013
20.	22.01.2013	28.02.2013
21.	21.02.2013	02.04.2013
22.	22.03.2013	03.05.2013
23.	23.04.2013	03.06.2013
24.	23.05.2013	09.07.2013
25.	02.07.2013	15.08.2013
26.	05.08.2013	17.09.2013
27.	10.09.2013	01.11.2013

28.	22.10.2013	07.01.2014
29.	27.12.2013	28.02.2014
30.	18.02.2014	31.05.2014
31.	20.05.2014	09.09.2014
32.	28.08.2014	12.12.2014
33.	03.11.2014	15.12.2014
34.	15.12.2014	20.01.2015
35.	16.01.2015	20.03.2015
36.	17.03.2015	16.06.2015

Bei der Erteilung der Duldungen wurde wie folgt vorgegangen:

Der Angeklagte begab sich zur Ausländerbehörde der Stadt Lüneburg. Ein erster Kontakt fand dort mit einem Mitarbeiter der Ausländerbehörde statt, der jedoch nicht persönlich zur Entscheidung über die Erteilung einer weiteren Duldung befugt war. Ob tatsächlich eine ausdrückliche Antragsstellung durch den Angeklagten stattgefunden hat oder der Angeklagte lediglich die vorhandene, jeweils bald ablaufende Duldung vorgelegt hat, um eine neue weitere Duldung zu erhalten, konnte im Einzelfall nicht geklärt werden, da keiner der Zeugen sich konkret an ein derartiges Gespräch erinnern konnte. Es konnte in keinem Fall festgestellt werden, dass ein Dolmetscher bei der Antragstellung zugegen war.

Der Mitarbeiter der Ausländerbehörde nahm die alte Duldung an sich und übernahm aus dem Computersystem die Daten des Angeklagten als Antrag auf Erteilung einer weiteren Duldung. Dieser Antrag wurde dann an den zuständigen sogenannten Entscheider weitergeleitet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte in Einzelfällen persönlichen Kontakt zum Entscheider hatte. In welchen Fällen es konkret diesen Kontakt gab und was im Einzelfall in welcher Sprache gesprochen wurde, war nicht festzustellen.

Nachdem der Entscheider die Verlängerung der Duldung genehmigt hatte, in der Regel für 4 Wochen, wurde im Büro des anderen Mitarbeiters auf einem dort stehenden Drucker die neue Duldung mit den aus dem System generierten Personalien ausgedruckt. Diese wurde dem Angeklagten ausgehändigt und er unterschrieb dann jeweils folgenden Text:

Antrag auf Erteilung der Duldung

Name Herr [REDACTED] Geburtsdatum [REDACTED] in [REDACTED], Staatsangehörigkeit: [REDACTED]  
 Familienstand: unbekannt, Wohnort [REDACTED]

Ich erkläre ausdrücklich, dass die oben angegebenen Personalien der Wahrheit entsprechen.

Ich wurde auf die Vorschrift des § 55 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz hingewiesen. Mir wurde erläutert, dass ich aus der Bundesrepublik Deutschland unter anderem ausgewiesen werden kann, wenn ich gegenüber den deutschen Behörden zum Zwecke der Erlangung einer Duldung falsche oder unvollständige Angaben gemacht habe.

Dann folgen das Datum und die Unterschrift des Antragstellers. Neben dem Feld für die Unterschrift des Antragstellers befindet sich ein weiteres Feld für eine Unterschrift eines

Sprachmittlers. Dort findet sich in keinem einzigen Fall eine Unterschrift. Eine schriftliche Übersetzung wurde in keinem Fall erteilt. Nach der Unterschrift des Angeklagten auf diesem Formular, auf dem der Mitarbeiter den Aufkleber mit der neuen Registriernummer der Duldung aufgebracht hatte, wurde dem Angeklagten die neue Duldung ausgehändigt.

Objektiv hat der Angeklagte durch dieses Verhalten gegen die Vorschrift des § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz in 36 Fällen verstoßen. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass der Angeklagte tatsächlich persönlich die jeweiligen Duldungen in Empfang genommen und ihren Erhalt auf dem Antragsformular quasi „quittiert“ hat.

Das Vorgehen bei Erteilung der Duldungen ergibt sich aus den Angaben der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], die die Anträge bzw. die alte Duldung in Empfang genommen und die neue Duldung ausgehändigt haben sowie den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], die als Entscheider tätig gewesen sind.

Die erteilten Unterlagen wurden den beigezogenen im Original vorliegenden Ausländerakten entnommen.

Nach Auffassung des Gerichts unterlag der Angeklagte bei seinem Vorgehen jedoch einem unvermeidbaren Verbotsirrtum gem. § 17 StGB, sodass festgestellt werden musste, dass der subjektive Tatbestand, hier insbesondere die Schuld nicht festgestellt werden kann.

Es ist schon zweifelhaft, ob dem Angeklagten klar gewesen ist, dass jeder Antrag auf Genehmigung einer Duldung, so er denn falsche Angaben macht, eine neue Tat darstellt. Für den Rechtslaien handelt es sich vorliegend um ein einheitliches Verwaltungsverfahren. Aus dem ganzen Vorgehen bei Erteilung der aufeinanderfolgenden Duldungen ergab sich für den Angeklagten nicht ein einziges Mal ein Hinweis darauf, dass jeder Tatabschnitt für sich gewertet wird und er jedes Mal wieder verpflichtet gewesen wäre, richtige Angaben zu machen. Dies wäre nach Auffassung des Gerichts nur dann der Fall, wenn er bei jedem Antrag unabhängig davon, ob dieser konkludent durch Überreichen eines Schriftstücks oder ausdrücklich gestellt wird, vor der Entscheidung über den Antrag darauf hingewiesen wird, dass es sich um ein neues Antragsverfahren handelt, dass er verpflichtet ist, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und dass er sich sonst strafbar macht. Diese Belehrung wäre zur Überzeugung des Gerichts entweder durch einen Sprachmittler mündlich oder durch Vorlage einer schriftlichen Übersetzung an den Angeklagten zu erteilen gewesen. Vergleichbar ist dieses Verfahren mit den Verfahren zur Beantragung von Arbeitslosengeld. Auch hier wird der Antragsteller bei jedem Antrag nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, welche Verpflichtungen ihn treffen und dies nicht etwa als Quittung nach dem schon entschieden worden ist, sondern bei Antragstellung vor der Entscheidung.

Sicherlich hatte der Angeklagte, als er erstmals den Antrag auf Erteilung einer Duldung stellte und im Rahmen des Asylverfahrens belehrt wurde, wobei er dann falsche Angaben machte, das Bewusstsein Unrecht zu tun. Dieses erstreckt sich jedoch nicht, nach Ansicht des Gerichts, auf alle folgenden Taten, weil eben für den Angeklagten nicht erkennbar war, dass es sich um jeweils neue Tatabschnitte handelt.

Es kann auch nicht anhand der Ausländerakten festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt die Sprachkenntnisse des Angeklagten, der nun offensichtlich die deutsche Sprache sehr gut beherrscht, so fortgeschritten waren, dass tatsächlich eine sprachliche Kommunikation bei der Antragstellung möglich war. Im Jahr 2011 wird dies sicherlich noch nicht der Fall gewesen sein.

Der Irrtum war für den Angeklagten auch nicht vermeidbar, denn es wäre Aufgabe der Behörden gewesen, dem Angeklagten einen entsprechenden Dolmetscher zur Seite zu stellen bzw. passende Übersetzungen bereitzuhalten.

Da der Angeklagte somit nicht schuldhaft handelte, war er freizusprechen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 467 StPO.

Schmeer  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Lüneburg, 04.08.2017

Langeloh, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

